

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

cc **persönlich:**

Oberstaatsanwältin Schuhmaier
Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66
80335 München

Generalstaatsanwalt R. Röttle
Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66
80335 München

02.07.2021

Az 201 Zs 1557/21 a

Bescheid vom 24.06.2021 der OStA Schuhmaier der Generalstaatsanwaltschaft München zum Schreiben vom 11.06.2021 an den Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle

Sehr geehrte Frau OStA Schuhmaier,

Sie bringen mir einen von Ihnen „Im Auftrag“ erlassenen Bescheid datiert auf den 24.06.2021 zur Kenntnis als „Antwort“ auf mein Schreiben vom 11.06.2021 an „den Generalstaatsanwalt in München“, Reinhard Röttle. Mein Schreiben wird von Ihnen als „Gegenvorstellung“ bezeichnet.

Sie behaupten die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I erneut angefordert zu haben. Meine Beschwerde vom 26.05.2021 gegen die Entscheidung des OStA (HAL) Heidenreich hatte zum Gegenstand, dass er meinen Strafantrag zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten der AOK Bayern wegen des Verdachts auf „Nötigung im besonders schweren Fall“ „keine Folge gegeben“ hat und sich geweigert hat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Demzufolge **kann es keine Ermittlungsakten geben**, die sie hätten anfordern und prüfen können.

Zudem hat mein Schreiben als wesentlichen Inhalt die Feststellung, dass Sie sich den dem OStA Heidenreich vorgeworfenen Straftaten angeschlossen haben **dürften** („**Dem wird beigetreten**“). Zur Überprüfung meiner „Gegenvorstellung“ hätten Sie sich also in erster Linie mit Ihrem eigenen Schriftverkehr befassen müssen.

Ich habe in meinem Schreiben an den Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle einige Fragen gestellt, deren Beantwortung Sie im Auftrag des Generalstaatsanwalts Röttle in Ihrem Bescheid vom 24.06.2021 verweigert haben. Ich versuche also nachfolgend deren Beantwortung aus den bisherigen Schreiben zu schlussfolgern:

- 1) (**Frage** vom 11.06.2021): „Es fällt auf, dass die OStA Schuhmaier in ihrem Bescheid das Zeichnungsrecht „im Auftrag“ verwendet. Da würde ich doch zu gern wissen, in wessen Auftrag sie meine Rechtssache der erfundenen Strafanzeige entschieden hat.“

Antwort: Die OStA Schuhmaier bescheidet am 24.06.2021 erneut auf offiziellem Briefpapier als „Der Generalstaatsanwalt in München“. Der Generalstaatsanwalt Röttle ist durch das persönlich an ihn gerichtete Schreiben vom 11.06.2021 vollständig informiert und ist nicht dagegen vorgegangen. Die OStA Schuhmaier handelt also definitiv „im Auftrag“ des Generalstaatsanwalts in München Reinhard Röttle.

- 2) (**Frage** vom 11.06.2021): „Kann es sein, dass sie gar keine Berechtigung hat irgendetwas zu entscheiden bzw. zu „bescheiden“ und schon mal mit „i.A.“ klargemacht hat, die Strafgesetze tangieren sie nicht so sehr, weil sie ja gar nicht für irgendetwas haftbar zu machen ist?“

Antwort: Die Frau OstA Schuhmaier hat die Berechtigung und sie ist für von ihr bei ihrer Arbeit begangenen Straftaten persönlich verantwortlich.

([https://de.wikipedia.org/wiki/I. A. \(Abkürzung\)](https://de.wikipedia.org/wiki/I._A._(Abkürzung))): „Der Schriftverkehr umfasst vor allem Briefe, Telefaxe oder E-Mails. Ist deren Absender ein Unternehmen oder eine Behörde der öffentlichen Verwaltung, so muss der Absender dem Empfänger auch einen Hinweis darauf geben, wer der Verfasser ist (Name) und welche Kompetenzen er besitzt. Dabei geht es insbesondere um die Vertretungsmacht des Verfassers im Außenverhältnis. Diese Vertretungsmacht verleiht dem Vertreter die Berechtigung zum Handeln nach außen [Carl Creifelds, Creifelds Rechtswörterbuch, 2000, S. 1240]. Die Vertretungsmacht wirkt unmittelbar für und gegen das vertretene Unternehmen oder die Behörde (§ 164 Abs. 1, 3 BGB).“ [...] „Die Vertretungsmacht richtet sich danach, ob es sich um ein Privatunternehmen oder um die öffentliche Verwaltung handelt.“ [...]

- Die Vertretung bei der öffentlichen Verwaltung (Behörden, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts) richtet sich nach dem Gesetz oder der Satzung. Handlungsfähigkeit erlangen Behörden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG durch ihre Behördenleiter, deren Stellvertreter oder Beauftragte. Hiernach sind Behördenbriefe, Verwaltungsakte oder sonstige Urkunden der öffentlichen Verwaltung mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“ zu versehen. Dann liegt ein Auftragsverhältnis der Behördenbediensteten mit ihrem Behördenleiter in Form der Vollmachterteilung vor. Die behördeninterne Delegation geschieht dabei durch die Erteilung von Dauer- oder Einzelmandaten durch den Behördenleiter [Michael Fuchs, „Beauftragte“ in der öffentlichen Verwaltung, 1985, S. 112 f.]. Während Dauermandate die Vollmacht für sich wiederholende Geschäftsvorfälle darstellen, beinhalten Einzelmandate die Übertragung eines bestimmten Vorgangs. Dauermandate sind mit der handelsrechtlichen allgemeinen Handlungsvollmacht, Einzelmandate mit der Spezialhandlungsvollmacht vergleichbar. Die allgemeinen Stellvertreter der Behördenleiter, wie etwa Dezernenten, unterzeichnen „in Vertretung (i. V.)“. Auf diese Weise kann der Empfänger davon ausgehen, dass der mit „im Auftrag“ (i. A.) unterzeichnete Schriftverkehr rechtswirksame Inhalte besitzt und den Absender in rechtlich bindender Weise verpflichtet.“

Das ändert nichts daran, dass derjenige, der ihr dazu die Vollmacht übertragen, die Aufgabe delegiert und eine gesetzwidrige Vorgehensweise vorgegeben hat ebenfalls Verantwortung für begangene Straftaten trägt (**StGB § 26 Anstiftung** „Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“)

- 3) (**Frage** vom 11.06.2021): „Dann erhebt sich mir die Frage, warum es nicht auch eine separate „gesonderte Erfassung“ der „gleichen“ strafrechtlich relevanten Vorwürfe (siehe obige Liste zusammengestellt aus der Beschwerde) gegen die OstA Schuhmaier gibt.“

Antwort: Weil die Staatsanwälte (hier im Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwaltes in München) der sicheren Überzeugung sind, dass sie nicht nötig haben die Gesetze zu beachten und sie über den Gesetzen stehen.

- 4) (**Frage** vom 11.06.2021): „Und es ergibt sich die weitere Frage auf die ich gern eine Antwort hätte: Wer bei der Generalstaatsanwaltschaft in München bearbeitet denn diese Vorwürfe gegen den OstA Heidenreich und die OstA Schuhmaier in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren?“

Antwort: niemand.

Wie die Vorwürfe gegen den OstA Heidenreich als mein Hirngespinnst abgetan werden habe ich ja nun erleben können und dass die Vorwürfe gegen die OstA Schuhmaier einfach ignoriert werden kann ich auch erkennen (siehe Antwort zu 3) ; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenzen [IG_K-JU_2304] bis [IG_K-JU_2312])

- 5) (**Frage** vom 11.06.2021): „Oder ist es bei der Generalstaatsanwaltschaft in München üblich, dass die mit Straftatvorwürfen Belasteten (Verdachtsstufen „hinreichender“ als auch „dringender Tatverdacht“) sich selbst von allen Vorwürfen befreien können, indem sie die Untersuchung gegen sich höchst selbst im Sande verlaufen lassen ?“

Antwort: Ja

Als Reaktion auf meine Forderung die Gesetze einzuhalten verweisen Sie auf § 17 (3) der Allgemeinen Geschäftsordnung des Freistaates Bayern (AGO).

Das erinnert stark an das Gebaren durch die Mitarbeiter (mit „Richterbefähigung“) der Geschäftsstellen Allgemeines Register, Erster Senat und Zweiter Senat des Bundesverfassungsgerichts ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht_\(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht_(v5))). Dort werden Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG von den „zuarbeitenden Beamten“ standardmäßig mit Verweis auf die (in Teilen nachweislich verfassungswidrige) Geschäftsordnung BVerfGGO abgewimmelt, um die gesetzliche Pflicht nach BVerfGG § 90 zu deren Bearbeitung zu verweigern ([e.b.d.](#) insb. Kap. 13, 18).

Sie verweisen auf die AGO um ihre **Amtspflicht nach StPO** zur gesetzeskonformen Bearbeitung einer Beschwerde über die Verweigerung der Bearbeitung eines Strafantrags zu missachten. Es wird von Ihnen, Frau OStA Schuhmaier, behauptet, dass der Vorwurf an Sie, Sie haben sich die dem OStA Heidenreich vorgeworfenen Straftaten zu eigen gemacht und damit auch persönliche Verantwortung für die Taten übernommen haben („**Dem wird beigetreten**“) keine „**neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte**“ sind bzw. dass es in Ihrer Sicht eine „**ordnungsgemäße Bearbeitung**“ darstellt, wenn darauf hin nicht nur dem OStA Heidenreich, sondern auch Ihnen diese geballte Liste an Straftaten (mehrfache Missachtung der StPO, 2 Rechtsbeugungen (i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Verfassungsbruch Art. 103 GG, 3 Strafvereitelungen im Amt) vorgeworfen wird.

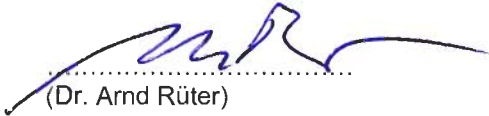
Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Das erinnert stark an das Gebaren durch die Mitarbeiter (mit „Richterbefähigung“) der Geschäftsstellen Allgemeines Register, Erster Senat und Zweiter Senat des Bundesverfassungsgerichts ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht_\(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Verfassungsgericht_(v5))). Dort werden Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG von den „zuarbeitenden Beamten“ standardmäßig mit Verweis auf die (in Teilen nachweislich verfassungswidrige) Geschäftsordnung BVerfGGO abgewimmelt, um die gesetzliche Pflicht nach BVerfGG § 90 zu deren Bearbeitung zu verweigern (e.b.d. insb. Kap. 13, 18).

Sie verweisen auf die AGO um ihre **Amtspflicht nach StPO** zur gesetzeskonformen Bearbeitung einer Beschwerde über die Verweigerung der Bearbeitung eines Strafantrags zu missachten. Es wird von Ihnen, Frau OSTa Schuhmaier, behauptet, dass der Vorwurf an Sie, Sie haben sich die dem OSTa Heidenreich vorgeworfenen Straftaten zu eigen gemacht und damit auch persönliche Verantwortung für die Taten übernommen haben („**Dem wird beigetreten**“) keine „**neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte**“ sind bzw. dass es in Ihrer Sicht eine „**ordnungsgemäße Bearbeitung**“ darstellt, wenn darauf hin nicht nur dem OSTa Heidenreich, sondern auch Ihnen diese geballte Liste an Straftaten (mehrfache Missachtung der StPO, 2 Rechtsbeugungen (i.V.m. § 12 StGB Verbrechen), Verfassungsbruch Art. 103 GG, 3 Strafv ereitelungen im Amt) vorgeworfen wird.

Mit freundlichen Grüßen




(Dr. Amd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 1072 02.07.21 16:10
Sendungsnummer: RR 5484 3836 9DE
Einschreiben Einwurf

GSTA Sammelumschlag
- GSTA Schutzumschlag
- persönl. d. GSTA Röhle



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

